



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

12.5230.02

ED/P125230

Basel, 28. November 2012

Regierungsratsbeschluss
vom 27. November 2012

Schriftliche Anfrage Baschi Dürr betreffend Situation privater Höherer Fachschulen

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Baschi Dürr dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

„Es ist eine anerkannte Tatsache, dass unsere Wirtschaft dringend gut ausgebildete Fachleute auf dem Niveau der höheren Berufsbildung braucht, die in der Lage sind, Positionen im Bereich des unteren und mittleren Kaders zu besetzen. Solche Ausbildungsgänge werden zu einem grossen Teil von privaten Höheren Fachschulen und anderen privaten Bildungsträgern angeboten.

Im Gegensatz zu Studierenden aus dem so genannten Bereich Tertiär A (Fachhochschulen/Universitäten) bezahlen Absolventen höherer Fachschulen (Tertiär B) ihre Ausbildungskosten grundsätzlich selbst, wodurch pro Ausbildungsgang Kosten in der Höhe von über CHF 30'000 zu Lasten des Studierenden anfallen. Der im Falle von Tageskursen zusätzlich in Kauf zu nehmende Lohnausfall infolge Teilzeitbeschäftigung ist hier nicht eingerechnet. Die beschriebene Problematik wurde durch die Interkantonale Fachschulvereinbarung (FSV) vom 27. August 1998 etwas entschärft: Die FSV regelt für den Bereich der tertiären Fachschulen unter anderem die Abgeltungen, die die Wohnsitzkantone der Studierenden den Trägern der Fachschulen leisten - unabhängig von deren Trägerschaft. Die Kantone können indes entscheiden, ob und für welche Studiengänge sie Beiträge leisten.

Der Kanton Basel-Stadt leistet nur Beiträge an Studiengänge, die von staatlichen und staatsnahen Bildungsträgern nicht angeboten werden. Durch die hohen privaten Aufwendungen, die mit der Ausbildung an höheren Fachschulen verbunden sind, bleibt die höhere Berufsbildung von Interessenten, die ihre Ausbildung an einer der anerkannt erfolgreichen Privatschulen erweitern wollen, vor allem im technischen Bereich vielen fähigen jungen Leuten verwehrt. Diese Praxis steht im Widerspruch zu den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Berufsbildung, das besagt, dass gegenüber privaten Anbietern keine ungerechtfertigten Wettbewerbsverzerrungen entstehen dürfen.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- Erkennt der Regierungsrat eine Ungleichbehandlung von Studierenden im nichtakademischen Sektor Tertiär B (Höhere Fachschulen) gegenüber dem akademischen Sektor Tertiär A (Fachhochschulen/Universitäten), was die jeweiligen Unterstützungsbeiträge von Kanton und Bund anbelangt?
- Erkennt der Regierungsrat eine gewisse Gefahr, dass der Förderung der akademischen Weiterbildung von Berufsleuten (Fachhochschulen) die praxisnähere Ausbildung durch die Hochschulen ins Hintertreffen gerät - und damit das Ziel der Förderung der nichtuniversitären Bildung („zwei Königswege“) bis zu einem gewissen Grad konterkariert wird?
- Warum unterstützt der Kanton Ausbildungsgänge an privaten Höheren Fachschulen nur, wenn ein entsprechender Lehrgang an einer staatlichen oder staatsnahen Institution nicht angeboten

wird? Wie verhält sich dies zu den genannten Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Berufsbildung?

- Im Bereich der Ausbildungsgänge Tertiär B verfügen private Institutionen oft über jahrzehntelange Erfahrungen und haben, was die Qualität ihrer Ausbildungsgänge und die beruflichen Perspektiven ihrer Absolventen anbelangt, nachweisbar grosse Erfolge vorzuweisen. Erachtet der Kanton die Ausbildung an staatlichen oder staatsnahen Institution in diesem Bereich dennoch als besser als in privaten Institutionen - oder als günstiger?

Baschi Dürr“

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

Allgemeines

Die höhere Berufsbildung ist auf Bundesebene im Berufsbildungsgesetz (BBG, SR 412.10) sowie in der Berufsbildungsverordnung (BBV, SR 412.101) geregelt. Der Bund entrichtet gemäss Art. 53 BBG (Berufsbildungsgesetz) Beiträge an die Kantone in Form von Pauschalen. Diese Pauschalbeiträge basieren auf den finanziellen Leistungen, mit denen sich die Kantone selber engagieren bzw. mit denen sie bestimmte Aufgaben Dritten übertragen. Das Berufsbildungsgesetz gibt nicht vor, wie die Kantone diese Beiträge weitergeben. Die Kantone entscheiden in ihrer Gesetzgebung grundsätzlich autonom, ob und in welchem Ausmass sie Institutionen und Studiengänge im Bereich der höheren Berufsbildung und der berufsorientierten Weiterbildung finanzieren bzw. mit Beiträgen unterstützen.

Auf Kantonsebene nimmt das Gesetz über die Berufsbildung (SG 420.200) in § 42 Bezug auf die Höheren Fachschulen (HF) und regelt die Aufsicht über die eidgenössisch anerkannten Bildungsgänge. § 44 gewährleistet Ausbildungsbeiträge an die höhere Berufsbildung. In § 45 wird die Beitragszahlung an alle Angebote statuiert, die in Art. 52 BBG angeführt sind, also auch an die höhere Berufsbildung. Die Berufsbildungsverordnung (420.210) hält in § 29 fest, dass das Erziehungsdepartement darüber entscheidet, ob einer Institution Beiträge für die Durchführung von Kursen der höheren Berufsbildung gewährt werden.

Der Kanton Basel-Stadt folgt dem Grundsatz, Basler Studierenden in der Regel jeden HF-Bildungsgang zu ermöglichen. Sämtliche Bildungsgänge, die in Basel an einer öffentlichen Schule angeboten werden, werden vom Kanton finanziert. Bildungsgänge, die vom Kanton nicht angeboten werden, werden entweder an einer privaten Institution oder an einer ausserkantonalen Schule finanziert. Die Studierenden können also nicht unbeschränkt ein Angebot wählen; sie haben aber die Möglichkeit, eine HF in jeder Berufsrichtung auf Kosten des Kantons zu absolvieren. Deshalb ist die Aussage, dass Absolventinnen und Absolventen Höherer Fachschulen ihre Ausbildungskosten grundsätzlich selbst zu tragen haben, nicht korrekt.

Im Jahr 2011 hat der Kanton für Studierende mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt rund CHF 2,5 Mio. für HF-Ausbildungen an Basler Schulen sowie CHF 1,5 Mio. für HF-Ausbildungen, die an Schulen ausserhalb des Kantons Basel-Stadt besucht wurden, gemäss Interkantonaler Fachschulvereinbarung (FSV) finanziert.

Was die privaten Anbieter betrifft, so hält Art. 11, BBG, fest:

«Art. 11 Private Anbieter

1 Gegenüber privaten Anbietern auf dem Bildungsmarkt dürfen durch Massnahmen dieses Gesetzes keine ungerechtfertigten Wettbewerbsverzerrungen entstehen.

2 Öffentliche Anbieter, die in Konkurrenz zu nicht subventionierten privaten Anbietern stehen, haben für ihre Angebote der berufsorientierten Weiterbildung Marktpreise zu verlangen.»

Dazu möchten wir bemerken, dass sich die aus Absatz 1 zitierten Wettbewerbsverzerrungen auf die Preisgestaltung der Schulen beziehen und nicht auf die Leistung von Kantonsbeiträgen. Absatz 2 bezieht sich nicht auf die Höheren Fachschulen aus dem Tertiärbereich, sondern auf den Quartärbereich (berufsorientierte Weiterbildung).

Zu den Fragen im Einzelnen

Erkennt der Regierungsrat eine Ungleichbehandlung von Studierenden im nichtakademischen Sektor Tertiär B (Höhere Fachschulen) gegenüber dem akademischen Sektor Tertiär A (Fachhochschulen/Universitäten), was die jeweiligen Unterstützungsbeiträge von Kanton und Bund anbelangt?

Aktuell ist für die Finanzierung der Höheren Fachschulen die Interkantonale Fachschulvereinbarung (FSV) massgebend. Die heute gültige FSV basiert auf dem so genannten «À-la-Carte-Prinzip». Das heisst, jeder Kanton entscheidet, für welche ausserkantonalen Bildungsangebote er Beiträge entrichtet und für welche nicht. Dieses «À-la-Carte-Prinzip» wird von der kommenden «Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der Höheren Fachschulen (HFSV)» abgelöst. Die Vereinbarungskantone finanzieren künftig alle Studiengänge, die Bestandteil der HFSV sind, was für die Studierenden eine verbesserte Freizügigkeit bedeutet. Personen aus HFSV-Mitgliedkantonen haben dann zu allen Höheren Fachschulen, die Teil der Vereinbarung sind, gleichberechtigten Zugang. Die Ausgleichszahlungen für die Höheren Fachschulen werden damit erstmals nach den gleichen Prinzipien funktionieren wie die bestehenden Vereinbarungen für die universitären Hochschulen und die Fachhochschulen. Die HFSV wird voraussichtlich per Studienjahr 2014/2015 in Kraft treten.

Erkennt der Regierungsrat eine gewisse Gefahr, dass der Förderung der akademischen Weiterbildung von Berufsleuten (Fachhochschulen) die praxisnähere Ausbildung durch die Hochschulen ins Hintertreffen gerät – und damit das Ziel der Förderung der nichtuniversitären Bildung («zwei Königswege») bis zu einem gewissen Grad konterkariert wird?

Auch wenn im Unterschied zur Fachhochschule und Universität die internationale Anschlussfähigkeit des HF-Abschlusses nicht geklärt ist, so ist die HF als Zubringer von qualifizierten, praxisorientierten mittleren Kadern für verschiedene Berufsfelder unverzichtbar. Im Vergleich zu den Studiengängen im Tertiärbereich A ist ihre Stellung in der Bildungssystematik aber unterprivilegiert. Vieles, was im Tertiärbereich A verlässlich und einfach

nachvollziehbar geklärt ist, ist im HF-Bereich noch ungesteuert und erscheint beliebig. Der Kanton Basel-Stadt begrüsst denn auch die angestrebten Klärungen und die Aufwertung der HF, welche sich aus der mit der neuen Vereinbarung angestrebten Angleichung an die Logiken und Regelwerke des Tertiärbereichs A (Freizügigkeit, Steuerung über Mindestvoraussetzungen, vertragliche Regelung der Beiträge) ergeben werden.

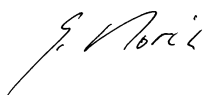
Warum unterstützt der Kanton Ausbildungsgänge an privaten Höheren Fachschulen nur, wenn ein entsprechender Lehrgang an einer staatlichen oder staatsnahen Institution nicht angeboten wird?

Bietet ein Kanton selbst einen Bildungsgang an einer öffentlichen Schule an, so ist es – aus Kostengründen – das Ziel, dass volle Klassen gebildet werden können. Würde der Kanton Beiträge an alle Anbieter leisten, würden sich die Kosten pro Person an den eigenen Schulen – aufgrund von kleineren Klassen – erhöhen. Der Entscheid über die Finanzierung der Angebote ist ein wichtiges Steuerungsinstrument des Kantons, welches auch mit dem Inkrafttreten der HFSV erhalten bleibt. Mit der neuen Vereinbarung wird den Kantonen viel Freiheit entzogen, in dem das «À-la-Carte-Prinzip» aufgehoben wird. Die letzte Steuerungsmöglichkeit – nämlich zu bestimmen, welche Bildungsgänge ein Kanton in die HFSV aufnimmt – soll den Kantonen ganz bewusst erhalten bleiben.

Im Bereich der Ausbildungsgänge Tertiär B verfügen private Institutionen oft über jahrzehntelange Erfahrungen und haben, was die Qualität ihrer Ausbildungsgänge und die beruflichen Perspektiven ihrer Absolventen anbelangt, nachweisbar grosse Erfolge vorzuweisen. Erachtet der Kanton die Ausbildung an staatlichen oder staatsnahen Institution in diesem Bereich dennoch als besser als in privaten Institutionen – oder als günstiger?

Wie bereits dargelegt geht es nicht um eine Qualitätsfrage oder eine Wertung der Angebote von privaten Institutionen, sondern lediglich um die Möglichkeit, die Angebote an den öffentlichen Schulen steuern zu können. In gewissen Berufsfeldern (zum Beispiel Wirtschaftsinformatik, Informatik, Tourismus usw.) nimmt der Kanton die Angebote von Privatschulen respektive ausserkantonale Angebote in Anspruch.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin